

**Gründungssatzung
der
Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hansestadt Rostock
vom**
(Entwurfssfassung vom 17.12.2013)

Präambel

Zur Förderung der Kultur in der Hansestadt Rostock und insbesondere des Volkstheaters Rostock wird eine Stiftung gegründet. Ziel ist es, das öffentliche Interesse an Kultur und Theater zu fördern und interessierte Bürger, Einrichtungen und Unternehmen anzuregen, sich an einer weiteren Entwicklung der Rostocker Kultur zu beteiligen. In den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung gilt für Personen in allen Fällen auch die weibliche Form.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater in der Hansestadt Rostock“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Hansestadt Rostock, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Theater in der Hansestadt Rostock. Die Förderung von Kunst, Kultur und Theater umfasst:
 - a) Förderung von bedeutenden Kunst- und Kulturvorhaben,
 - b) Förderung des Volkstheaters Rostock, insbesondere der Durchführung von Musik-, Tanz- und Sprechtheater
 - c) Unterstützung von Kulturinstitutionen und privaten Kulturschaffenden,
 - d) Förderung von Kulturprojekten und kulturellen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Aufführungen, Lesungen, Kleinkunst etc.
 - e) Förderung von Rostocker Traditionen in Kunst und Kultur,
 - f) Unterstützung des Künstlernachwuchses.
2. Der Förderzweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Finanzielle Unterstützung von bedeutenden Kunst- und Kulturvorhaben,
 - b) die Zuweisung eines jährlich angemessenen Anteils an Stiftungsmitteln an das Volkstheater Rostock (derzeit: Volkstheater Rostock GmbH oder deren Rechtsnachfolger),
 - c) angemessene Beteiligung an den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Theater- und Kulturgebäudes. Dies setzt voraus, dass das Theater- und Kulturgebäude für mindestens 10 Jahre ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur genutzt wird. In diesem Zusammenhang kann die Stiftung auch Mittel für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks einer anderen Körperschaft oder Juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Nr. 1 AO).
 - d) Vergabe von Stipendien an private Kulturschaffende und an den Künstlernachwuchs,

- e) Finanzielle Unterstützung von Kulturinstitutionen, Kulturprojekten und Kulturveranstaltungen,
 - f) Vergabe von Preisen im Rahmen von kulturellen Wettbewerben. Die Preisvergabekriterien müssen öffentlich nachvollziehbar sein.
3. Zur Verwirklichung der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen sowie Sponsoringverträge abzuschließen. Sie kann sich an juristischen Personen beteiligen, wenn deren Zwecksetzungen den in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zwecken entsprechen.
 4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Bestreitung notwendiger Verwaltungskosten verwendet werden. Die für die Stiftung tätigen Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Der Vorstand der Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, sind sie dem Verbrauchsvermögen zuzuführen und dienen ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken.
3. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen.
4. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

5. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.

§ 6 Verbrauchsvermögen, Spenden

1. Die Stiftung ist mit einem Verbrauchsvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Verbrauchsvermögen der Stiftung kann durch Spenden erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, sind sie dem Verbrauchsvermögen zuzuführen und dienen ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken.
3. Umschichtungen des Verbrauchsvermögens sind zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, bei Spenden zum Verbrauchsvermögen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Verbrauchsvermögen zuzuführen.

§ 7 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Kuratorium ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen, soweit die Erträge des Grundstockvermögens dies zulassen. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Drei Vorstandsmitglieder sind durch das Kuratorium wie folgt durch Beschluss zu berufen:
 - a) zum Vorstandsvorsitzenden der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock,
 - b) zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eine von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock zu bestimmende, für Kultur zuständige Person,
 - c) ein Mitglied als Vertreter der Ostseesparkasse Rostock auf Vorschlag der Ostseesparkasse Rostock.
3. Weitere Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes berufen werden.
4. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
5. Der erste Vorstand wird von den Stiftern berufen und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des jeweiligen Vorstandes. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Konstituierung des nachfolgenden Vorstandes im Amt und führen die Geschäfte fort.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten oder in besonderen Fällen (z. B. längere Krankheit, Vorliegen eines wichtigen Grundes, Ausscheiden aus einer Funktion oder Tätigkeit beim Stifter) durch das Kuratorium auch vorzeitig durch Beschluss abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, ist kurzfristig eine Nachbesetzung durch das Kuratorium nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 für die laufende Amtszeit (Restzeit) vorzunehmen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr seit dem Ausscheiden des bisherigen Vorstandsmitgliedes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Anlage und Verwaltung des Grundstock- und Verbrauchsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungserträge und des Verbrauchsvermögens,
 - c) die Berufung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Jahresabrechnungen mit Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres (Kalenderjahr),
 - e) die fristgerechte Einreichung des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde,
 - f) die Aufstellung einer Richtlinie zur Spendenvergabe.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 10

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens aber zwei Mal jährlich. Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand kann jedoch einvernehmlich auf diese Ladungsformalitäten verzichten.
2. Die Vorstandsmitglieder können sich in den Sitzungen durch einen von ihnen ausgewählten Vertreter vertreten lassen. Kein Vertreter kann mehr als ein Organmitglied vertreten. Der Vertreter hat in der Sitzung die Rechte und Pflichten des vertretenen Organmitglieds.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb von zwei Wochen durchzuführende neue Sitzung des Vorstandes mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder nicht anwesend oder vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Organmitglieder oder Vertreter gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5. Durch Aufforderung des Vorstandsvorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung/Zugang der Aufforderung widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen.
6. Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung oder Beschlussfassung nach Abs. 5 ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Niederschriften und Protokolle sind bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Geschäftsführer berufen.
2. Wird eine Geschäftsführung berufen, obliegen dieser die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie ist dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Sie hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
3. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich. Ihm dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen und Aufwendungen, soweit die Erträge des Grundstockvermögens dies zulassen. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 12 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden allein vertreten. Bei seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.
2. Wird eine Geschäftsführung berufen, ist diese neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 13 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 2 Vertreter der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock,
 - b) 1 Vertreter der OstseeSparkasse Rostock,
 - c) 2 Kulturschaffende der Hansestadt Rostock.
2. Das Kuratorium bestellt durch Beschluss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
3. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern berufen und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Ansonsten wird das Kuratorium für die neue Amtszeit nach Maßgabe von Absatz 1 durch die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums durch Beschluss berufen.

4. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung des jeweiligen Kuratoriums. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Konstituierung des nachfolgenden Kuratoriums im Amt.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten oder in besonderen Fällen (z.B. längere Krankheit, Vorliegen eines wichtigen Grundes, Ausscheiden aus einer Funktion oder Tätigkeit beim Stifter) durch das Kuratorium auch vorzeitig durch Beschluss abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.
6. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums durch Beschluss kurzfristig einen Nachfolger im Wege der Kooptation nach Maßgabe von Absatz 1 für die laufende Amtszeit (Restzeit). Sollten alle Kuratoriumsmitglieder ihr Amt niederlegen, so berufen die Stifter kurzfristig Nachfolger nach Maßgabe von Absatz 1 für die laufende Amtszeit (Restzeit).
7. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 14

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung. Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung Auskunft verlangen.
2. Der Beschlussfassung des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
 - a) die Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Kuratoriumssitzungen, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter nach Bedarf zu einer ordentlichen Sitzung einberufen, mindestens aber ein Mal jährlich. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies verlangen.
2. Nach Ablauf der Amtszeit beruft der bisherige Kuratoriumsvorsitzende die konstituierende Sitzung des nachfolgenden Kuratoriums ein und leitet diese bis zur Bestellung des neuen Vorsitzenden.
3. Die konstituierende Sitzung des ersten Kuratoriums wird vom Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung der Stiftung einberufen. Der Vorstandsvorsitzende leitet diese bis zur Bestellung des neuen Vorsitzenden.
4. Die Ladung zur Sitzung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung. Das Kuratorium kann jedoch einvernehmlich auf diese Ladungsformalitäten verzichten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können auf Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
6. Die Kuratoriumsmitglieder können sich in den Sitzungen durch einen von ihnen ausgewählten Vertreter vertreten lassen. Kein Vertreter kann mehr als ein Organmitglied vertreten. Der Vertreter hat in der Sitzung die Rechte und Pflichten des vertretenen Organmitglieds.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb von zwei Wochen durchzuführende neue Sitzung des Kuratoriums mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder nicht anwesend oder vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Organmitglieder oder Vertreter gefasst, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Durch Aufforderung des Kuratoriumsvorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung/Zugang der Aufforderung widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Den Beschlüssen müssen zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder zustimmen.
10. Über das Ergebnis jeder Kuratoriumssitzung oder Beschlussfassung nach Abs. 9 ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu bringen.
11. Die Niederschriften und Protokolle sind bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 16

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Stiftungssatzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren oder dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Die Organe der Stiftung können die Zusammenlegung oder Zulegung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist.
3. Die Organe der Stiftung können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Für die gemeinsame Sitzung gilt § 10 entsprechend. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der anwesenden Organmitglieder oder Vertreter des Vorstandes und des Kuratoriums.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das restliche Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten je zur Hälfte an die Stifter, Hansestadt Rostock und Ostseesparkasse Rostock oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides) in Kraft.

Ort Datum

Unterschriften für die Hansestadt Rostock
Stadt = 2 Unterschriften = 4-Augen-Prinzip

Unterschrift der Ostseesparkasse Rostock